

II- 1026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/20-Parl/76

Wien, am 2. Juli 1976

396/AB

1976 -07- 06

zu 362 J

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 362/J-NR/76, betreffend "Begutachtungsfrist für Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule, der Sonderschule" sowie "Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien" und "Lehrpläne der Pädagogischen Akademien", die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 6. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Obwohl die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine Legisvakanz von etwas mehr als einem Jahr vorsah, zeigte es sich, daß diese Frist für die auf Grund dieser Novelle notwendig gewordene Lehrplanreform zu kurz war, da im Sinne einer Demokratisierung bereits bei der Erstellung der Entwürfe in den verschiedenen Arbeitskreisen viele Fachleute, insbesondere aus der Lehrerschaft, mitgearbeitet haben. Hierbei ergaben sich über die durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedingten Notwendigkeiten hinausgehende Wünsche. Dies war ein wesentlicher Grund, daß die Entwürfe umfangreicher als ursprünglich vorgesehen geworden sind. Es wird daher in Hinkunft bei

- 2 -

derart umfangreichen Änderungen von Gesetzen eine längere Legisvakanz angestrebt oder es werden aus dem Grunde des Begutachtungsverfahrens verschiedene Wünsche zurückgestellt werden müssen. Bemerkt sei allerdings noch, daß im Interesse der möglichsten Übersichtlichkeit anzustreben ist, die Lehrpläne nicht zu häufig zu novellieren. Schließlich ist festzustellen, daß gerade der Umfang der Lehrplanentwürfe nicht nur für die begutachtenden Stellen große Anforderungen brachte, sondern auch für den dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Verfügung stehenden technischen Apparat, wodurch sich die relativ lange Zeit zwischen Unterfertigung und Versendung ergab.

ad 2)

Eine Frist von einem Monat für die tatsächliche Begutachtung erschiene hier ausreichend, was eine Gesamtbegutachtungsfrist von zwei Monaten bedeuten würde. Dies war auch im Terminprogramm vorgesehen, der jedoch durch unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. ein Maschinenschaden, dessen gänzliche Behebung erst nach Wochen möglich war) nicht eingehalten werden konnte.

ad 3)

Ein solcher Erlaß ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht bekannt.

ad 4)

Die einlangenden Stellungnahmen, worunter auch sehr ausführliche Stellungnahmen von Landesschulräten und Interessensvertretungen waren, zeigte, daß die sicherlich sehr knappe Begutachtungsfrist doch für eine eingehende Begutachtung Raum bot. Im Hinblick auf die Beantwortung zu Punkt 3 kann daher keine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Begutachtungsverfahrens erblickt werden.

